

# Amtsblatt

## des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 31  
Freitag, den 8. Oktober 2021  
Nummer 20

### Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–18	■ Zweckverbände	Seite 19–24
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 18–19	■ Verschiedenes	Seite 24



# Erfolgreiche „Zukunftstage Nordsachsen“

Das Landratsamt zieht nach der Fachkräfte-Aktionswoche „Zukunftstage Nordsachsen“ ein positives Fazit. Zum Abschluss der Veranstaltungsreihe kamen 1.200 Besucher in das Berufsschulzentrum Delitzsch. Dort konnten sie sich bei mehr als 100 Ausstellern über das Berufs- und Studienangebot in der Region informieren und erste Kontakte zu Unternehmen knüpfen. „Der große Andrang hat gezeigt, dass dieses Format nicht überholt ist. Ganz im Gegenteil: Die Messe war eine der wenigen Möglichkeiten, direkt mit Betrieben in Kontakt zu treten“, sagte Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto gemeinsam mit Nordsachsens Wirtschaftsförderin Uta Schladitz). Die „Zukunftstage Nordsachsen“

umfassten insgesamt 15 Veranstaltungen, die von der Regionalen Koordinierungsstelle für Berufs- und Studienorientierung, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie 20 weiteren Partnern organisiert wurden. Neu im Angebot war neben den etablierten Ausbildungsmessen in Delitzsch und Oschatz das Motivationscamp für Förderschüler in Zwochau, wo für 60 Jugendliche aus dem gesamten Landkreis Spaß und Berufspraxis unkompliziert miteinander verknüpft wurden. Im Begegnungszentrum am Rande des Naturschutzgebietes Werbeliner See fand zudem der 5. Fachtag für Fachkräfte statt, an dem 80 Akteure aus dem Wirtschafts- und Bildungsbereich teilnahmen.  
**Foto: Landratsamt/Bley**

## Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

### Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

#### Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

#### Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und  
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und  
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

#### Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

#### Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

#### Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

#### Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und  
Ausländerrecht 03421 758-5302

#### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

#### Pressestelle

### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

#### Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,  
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: [amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

**Verlag und Druck:** Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany  
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65  
[www.tz-mediengruppe.de](http://www.tz-mediengruppe.de)

E-Mail: [amtsblatt@tz-mediengruppe.de](mailto:amtsblatt@tz-mediengruppe.de)



## Der Landrat

### Bekanntmachungen

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinver-

fügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

#### 2. Vorschriften zur Absonderung

##### 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Ohne Anordnung vom Gesundheitsamt müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit, daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen.

Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anord-

nung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich über das negative Testergebnis informieren.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Per-

son keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

### 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

### 5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

## 6 Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.

## 7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 02. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf

des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 15. Juli 2021 tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden.



**Zu Nr. 1:**

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen

mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

**Zu Nr. 2:**

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit, daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist.

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg unter Nutzung der E-Mail-Adresse [corona.nachweise@lra-nordsachsen.de](mailto:corona.nachweise@lra-nordsachsen.de) erfolgen.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das negative Testergebnis zu informieren.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

#### **Zu Nr. 3:**

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### **Zu Nr. 4:**

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

#### **Zu Nr. 5.:**

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### **Zu Nr. 6.:**

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung en-

det mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

#### Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

#### Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 02. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2021 ist aufgrund der geltenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) und damit einhergehender Anpassungen der bisherigen Festlegungen zum Kontaktpersonenmanagement erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 30.09.2021  
  
 Kai Emanuel  
 Landrat  


#### Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.



## Der Kreiswahlleiter

### Bekanntmachungen

## Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 151 Nordsachsen

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes und der §§ 76 Abs. 2, 79 Abs. 1 und 86 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird nachstehend das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 151 Nordsachsen bekannt gegeben:

#### 1. Zahl der Wahlberechtigten und Wähler/innen

	Anzahl	
Wahlberechtigte	161.279	
Wähler/innen (Urnen- und Briefwahl)	119.206	73,9 % der Wahlberechtigten

#### 2. Erststimmen

##### 2.1. Gültige und ungültige Erststimmen

	Anzahl	
Gültige Erststimmen	117.665	98,7 % der insgesamt abgegebenen Erststimmen
Ungültige Erststimmen	1.541	1,3 % der insgesamt abgegebenen Erststimmen

##### 2.2. Verteilung der gültigen Erststimmen auf die Bewerberinnen /Bewerber

Von den **gültigen Erststimmen** entfielen auf:

Bewerberin / Bewerber (Familiennamen, Vorname, Partei oder Kennwort)	Anzahl	
<b>Bochmann, René</b> Alternative für Deutschland <b>AfD</b>	32.702	27,8 % der gültigen Erststimmen
<b>Dr. Schenderlein, Christiane</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b>	26.883	22,8 % der gültigen Erststimmen
<b>Rubach, Philipp Johannes</b> DIE LINKE <b>DIE LINKE</b>	9.446	8,0 % der gültigen Erststimmen

<b>Kleinke, Rüdiger Bernd Alfred</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>	22.257	18,9 % der gültigen Erststimmen
<b>Richter, Martin Max</b> Freie Demokratische Partei <b>FDP</b>	10.251	8,7 % der gültigen Erststimmen
<b>Korn, Denis</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <b>GRÜNE</b>	5.883	5,0 % der gültigen Erststimmen
<b>Gutjahr, Karsten</b> Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative <b>Die PARTEI</b>	2.069	1,8 % der gültigen Erststimmen
<b>Daiser, Chris</b> FREIE WÄHLER <b>FREIE WÄHLER</b>	4.707	4,0 % der gültigen Erststimmen
<b>Strenger, Uta</b> Ökologisch-Demokratische Partei <b>ÖDP</b>	416	0,4 % der gültigen Erststimmen
<b>Klinger, Doreen</b> Basisdemokratische Partei Deutschland <b>dieBasis</b>	1.716	1,5 % der gültigen Erststimmen
<b>Asmus, Sven</b> ASMUSfddB	223	0,2 % der gültigen Erststimmen
<b>Oschkinat, Sandro</b> AufrechterDemokrat	1.112	0,9 % der gültigen Erststimmen

##### 2.3. Feststellung der gewählten Wahlkreisbewerberin/des gewählten Wahlkreisbewerbers

Der Kreiswahlausschuss stellte in der Sitzung am 30.09.2021 fest, dass der Bewerber **Herr René Bochmann (AfD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 151 Nordsachsen gewählt ist.

#### 3. Zweitstimmen

##### 3.1. Gültige und ungültige Zweitstimmen

	Anzahl	
Gültige Zweitstimmen	117.757	98,8 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen
Ungültige Zweitstimmen	1.449	1,2 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen

### 3.2. Verteilung der gültigen Zweitstimmen auf die Landeslisten

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Name u. Kurzbezeichnung d. Partei/Kennwort	Anzahl	
Alternative für Deutschland <b>AfD</b>	<b>32.066</b>	27,2 % der gültigen Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b>	<b>23.000</b>	19,5 % der gültigen Zweitstimmen
DIE LINKE <b>DIE LINKE</b>	<b>8.868</b>	7,5 % der gültigen Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>	<b>24.732</b>	21,0 % der gültigen Zweitstimmen
Freie Demokratische Partei <b>FDP</b>	<b>12.476</b>	10,6 % der gültigen Zweitstimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <b>GRÜNE</b>	<b>5.462</b>	4,6 % der gültigen Zweitstimmen
PARTEI MENSCH UMELT TIERSCHUTZ <b>Tierschutzpartei</b>	<b>2.311</b>	2,0 % der gültigen Zweitstimmen
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative <b>Die PARTEI</b>	<b>1.333</b>	1,1 % der gültigen Zweitstimmen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands <b>NPD</b>	<b>473</b>	0,4 % der gültigen Zweitstimmen
FREIE WÄHLER <b>FREIE WÄHLER</b>	<b>3.346</b>	2,8 % der gültigen Zweitstimmen
Piratenpartei Deutschland <b>PIRATEN</b>	<b>404</b>	0,3 % der gültigen Zweitstimmen
Ökologisch-Demokratische Partei <b>ÖDP</b>	<b>240</b>	0,2 % der gültigen Zweitstimmen
V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer <b>V-Partei³</b>	<b>61</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands <b>MLPD</b>	<b>76</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen

Basisdemokratische Partei Deutschland <b>dieBasis</b>	<b>1.363</b>	1,2 % der gültigen Zweitstimmen
Bündnis C – Christen für Deutschland <b>Bündnis C</b>	<b>88</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
DER DRITTE WEG <b>Ill. Weg</b>	<b>268</b>	0,2 % der gültigen Zweitstimmen
Deutsche Kommunistische Partei <b>DKB</b>	<b>89</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
Partei der Humanisten <b>Die Humanisten</b>	<b>137</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
Partei für Gesundheitsforschung <b>Gesundheitsforschung</b>	<b>598</b>	0,5 % der gültigen Zweitstimmen
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei <b>Team Todenhöfer</b>	<b>196</b>	0,2 % der gültigen Zweitstimmen
Volt Deutschland <b>Volt</b>	<b>170</b>	0,1 % der gültigen Zweitstimmen

Torgau, 01. Oktober 2021



**Fleischer**  
Kreiswahlleiter

## Büro Kreistag

### Bekanntmachungen

Die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am

**Mittwoch, dem 13. Oktober 2021, 16.00 Uhr,**  
**im HEIDE SPA Hotel & Resort, „Kursaal“,**  
**Bitterfelder Str. 42, 04849 Bad Dübén,**

statt.

### TAGESORDNUNG

- |   |                    |
|---|--------------------|
|   | <b>Drucks.-Nr.</b> |
| 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 30.06.2021  |                    |
| 2 Bürgerfragestunde   |                    |
| 3 Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen   |                    |
| 3.1 Bestimmung des Tages für die Wahl des Landrates im Jahr 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang  | 3- 196/21          |
| 3.2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl 2022   | 3- 197/21          |
| 3.3 Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl 2022  | 3- 198/21          |
| 3.4 Information zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020 und Stand der vertraglichen Regelung mit der Stadt Eilenburg  | 3-I 057/21         |
| 3.5 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 13.10.2021  | 3- 205/21/1        |
| 3.6 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 13.10.2021                                      | 3- 204/21/1        |
| 3.7 Vorabbekanntmachung zur beabsichtigten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Landkreises Nordsachsen an die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für Straßenbahnleistungen im Bereich Taucha und Schkeuditz | 3- 202/21          |
| 3.8 Direkte Vergabe des Linienbündels „Landkreis Bus“ an die Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH)   | 3- 206/21          |
| 3.9 Bestätigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021  | 3- 200/21          |
| 3.10 Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen  | 3- 194/21          |
| 3.11 Terminplan für die Sitzungen des Kreistages Nordsachsen sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse für das Jahr 2022   | 3- 203/21          |
| 4 Informationen und Anfragen  |                    |

## Beschlüsse Kreisausschuss

In der 7. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am **22. September 2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

<b>Betreff</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
<b>Öffentlicher Teil</b>	
➤ Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	006/21 KA
➤ Verkauf eines kreiseigenen Grundstücks in Belgern-Schildau, Gemarkung Belgern	007/21 KA
➤ Errichtung einer Außenstelle zur Vorhaltung eines Rettungswagens und Erwerb eines dafür geeigneten Grundstücks in der Stadt Oschatz	008/21 KA

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

## Bekanntmachung Büro Kreistag

In der 7. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am **7. September 2021** wurde folgender Beschluss gefasst:

<b>Betreff</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
➤ Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Nordsachsen auf der Grundlage der Förderrichtlinie KitaBau – Vergabe von Landesmitteln für das Haushaltsjahr 2021	035/21 JHA

Der hier genannte Beschluss (öffentlicher Teil) kann im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

## Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

### Bekanntmachungen

### Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 721/2021 Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Blumberg Flur 2 (Arzberg)	42/3	8,4003	6,6243 ha Waldfläche; 1,7002 ha Landwirtschaftsfläche; 0,0758 ha Weg



Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **21.10.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 724/2021  
Information an Landwirte und  
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Delitzsch Flur 1 (Delitzsch)	87/12	4,3669	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **21.10.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis  
Reg.-Nr. 739/2021  
Information an Landwirte und  
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dommitzsch Flur 5 (Dommitzsch)	Tv 115/2	0,0200	Landwirtschaftsfläche
Dommitzsch Flur 5 (Dommitzsch)	Tv 116/1	0,1000	Landwirtschaftsfläche
Dommitzsch Flur 5 (Dommitzsch)	Tv 116/1	0,1000	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **21.10.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentsch**  
SGL Landwirtschaft

**Amt für Wirtschaftsförderung**



**Existenzgründerberatungen**

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

**In Delitzsch**

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2**  
**donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
 Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder [tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de](mailto:tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de).

**In Oschatz**

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz**  
**mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
 Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

**In Torgau**

**Landratsamt Nordsachsen**  
**Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**  
 (kein fester Beratungstag)  
 Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**11.10.2021 bis zum 10.11.2021**  
**in der Geschäftsstelle des**  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**  
**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Dezernat Bau und Umwelt**

**Bekanntmachungen**

**Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730\_2021\_1002702

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kleinliebenau (5509): 17/8, 271, 275/1, 282, 289, 291/1, 292, 295, 296, 302, 305, 311/1, 311/2, 312/3, 312/5, 320/7, 320/9, 330, 333, 376/5, 381, 382/1, 430, 431/1, 431/2, 431/3

Antragsnummer: 730\_2021\_1003442

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Zinna Flur 2 (8108): 22/4, 30, 31, 32, 36/41, 45/9, 45/32, 45/36, 49, 50/1

**Pahlitzsch**

*Amtsleiterin*

**Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)**

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730\_2021\_1000990

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Döbrichau Flur 3 (7783): 11/3, 57/1, 6, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 57/2

Antragsnummer: 730\_2021\_1001502

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Dommitzsch Flur 9 (7800): 14, 35, 42, 91/5, 205,  
207, 209

Antragsnummer: 730\_2021\_1001503

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Dommitzsch Flur 6 (7797): 23/1, 23/2, 24/5,  
24/1, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/14

Antragsnummer: 730\_2021\_1002674

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Dommitzsch Flur 15 (7806): 28/1, 29/2, 29/7,  
30/5, 31/7

Antragsnummer: 730\_2021\_1003524

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Liebschütz (6620): 1, 3/1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11,  
12/1, 13, 14, 15, 16, 17, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2,  
48/2, 49/1, 50, 51, 53/a, 54, 52/2, 53/c

Antragsnummer: 730\_2021\_1003588

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Durchwehna Flur 6 (3265): 28/3, 28/5, 28/6

Antragsnummer: 730\_2021\_1003589

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Doberschütz Flur 5 (3133): 287

Antragsnummer: 730\_2021\_1003618

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Döbern Flur 2 (7778): 144/2

Antragsnummer: 730\_2021\_1003620

Betroffene Flurstücke  
Gemarkung Belgern Flur 12 (7752): 11/2, 12/1

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit  
Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne  
Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**11.10.2021 bis zum 10.11.2021**  
**in der Geschäftsstelle des**  
**Vermessungsamtes Nordsachsen**  
**Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**  
**in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

## Dezernat Ordnung und Kommunales

### Bekanntmachungen

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In demungsverfahren des

Herrn Oliver Follert  
geb. am: 27.06.1990  
in Torgau  
Elbstraße 10, 04860 Torgau

ist für Herrn Oliver Follert ein Bescheid vom 26.08.2020, Kassenzeichen 112007982 004, im

Landratsamt Nordsachsen  
Kfz- Zulassung  
Zimmer 110  
Südring 17, 04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 29.09.2021

  
Huth  
Amtsleiter



Mitteilungen

**Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Oktober**

von		bis	Bereich Delitzsch	
			Delitzsch I (Stadt+Land)	
02.10.2021	03.10.2021		<b>DVM Adelheid Kandler,</b> Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819	
09.10.21	10.10.21		<b>TÄ Daniela Mäder,</b> Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, andy: 0173-2909187; Email: tap.maeder@gmx.de	
16.10.21	17.10.21		<b>Dr. Eva Langhammer,</b> Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294	
23.10.21	24.10.21		<b>Dr. Ina Grohmann,</b> Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	
30.10.21	31.10.21		<b>Dr. Thomas Bach,</b> An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de	

*Bitte beachten Sie,  
dass während  
des tierärztlichen  
Bereitschaftsdienstes  
eine Notdienstgebühr  
von 59,00 Euro und  
der doppelte  
Gebührensatz  
erhoben werden.*

Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg		
01.10.21	08.10.21	<b>TÄGP Völz,</b> Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		<b>DVM Agnes Telligmann,</b> Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
08.10.21	15.10.21		<b>Tierarztpraxis Westermeyer GbR,</b> Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	<b>Dr. Pötzsch,</b> Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel.: 03423-603123, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00–11.00 Uhr E-Mail: Dr.Poetzsch@tierdoctor. de
15.10.21	22.10.21	<b>TÄGP Völz,</b> Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		<b>Dr. Carola Schweitzer,</b> Bad Dübener, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, Handy: 0172-3551037, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 – 12.00 Uhr, Mail: carola_schweitzer@web.de
22.10.21	29.10.21		<b>Tierarztpraxis Westermeyer GbR,</b> Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090	<b>DVM Agnes Telligmann,</b> Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

Fr. bis Do. von bis		Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr		
01.10.21	07.10.21	<b>TA Bernd Walloschke,</b> Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	<b>TA Bernd Walloschke,</b> Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	<b>27.09. – 03.10.21</b> <b>TÄ Nicole Günther,</b> Schmorlstraße 4/6, 04758 Oschatz Tel.: 03435/9794875, Handy: 0177/9728681, E-Mail: info@tierarztpraxis- niedermuehle.de
08.10.21	14.10.21	<b>nur Kleintiere</b> <b>Frau TÄ A. Fercho,</b> Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo – Fr) E-Mail: TAPraxisFercho@aol. com		<b>04.10. – 10.10.21</b> <b>Dr. Boeltzig,</b> Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074; E-Mail: dr.boeltzig@email.de  <b>11.10. – 17.10.21</b> <b>Frau Dr. Heike Möbius,</b> Salbitzer Str. 13a, 04758 Hof, Tel.: 035268-85350, Handy: 0172-9485790; E-Mail: fammoebius@t-online.de
15.10.21	21.10.21	<b>nur Kleintiere</b> <b>Dr A. Wehlitz,</b> Interessentweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr–So)	<b>nur Kleintiere</b> <b>Dr. S. Geßwein,</b> Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547; E-Mail: silkegeßwein@web.de	<b>18.10. – 24.10.21</b> <b>Dr. A. Döhler,</b> Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.:034361-55217, Fax: 034361-55200, Handy: 0172-9186894
22.10.21	28.10.21	<b>Dr. A. Arndt,</b> 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in- torgau-steinweg2.de; E-M ail: arndt.drechsel@t-online.de	<b>Dr. A. Arndt,</b> 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in- torgau-steinweg2.de; E-Mail: arndt.drechsel@t-online.de	<b>25.10. – 31.10.21</b> <b>Dr. Roland Schneider,</b> Am Wasserturm 29, 01616 Strehla, Telefon: 035264/92727; E-Mail: kleintierpraxis. schneider@t-online.de
29.10.21	04.11.21	<b>Frau TÄ Claudia Bartosch,</b> Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659	nur Großtiere <b>TAP H. Lohr,</b> 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,	

## Dezernat Soziales und Gesundheit

### Bekanntmachung



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat  
Soziales/Sozialamt  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

**Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler**

**Telefon:  
03421 758 6204**

**[pflegekoordination@lra-nordsachsen.de](mailto:pflegekoordination@lra-nordsachsen.de)**

**Internet:  
[www.pflegenetz.sachsen.de](http://www.pflegenetz.sachsen.de)  
[www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de](http://www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de)**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



### Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)  
04860 Torgau**

Tel.: 03421 9000 – 382/381  
Fax: 03421 900383  
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: [eutb@vdk-sachsen.de](mailto:eutb@vdk-sachsen.de)  
Internet: [www.eutb-torgau.com](http://www.eutb-torgau.com)

**Sprechzeiten:**  
Di.: 9 bis 12 Uhr  
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



### Kinder suchen Familien

**Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

**Die Pflegeeltern sollten:**

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:**

Katrin Petersohn  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Tel: 03421-758-6140,  
E-Mail: [Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de](mailto:Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de)

**Schönwölkau, Krostitz, Zscepplin, Jesewitz und Eilenburg:**

Jessica Underberg  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Tel: 03421-758-6538,  
E-Mail: [Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de](mailto:Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de)

**Taucha, Bad Dübén und Eilenburg-Ost:**

Antje Lungershausen / Stefanie Staab  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau  
Tel: 03421-758-6107,  
E-Mail: [Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de](mailto:Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de)

**Torgau, Dreieheide, Trossin, Domnitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:**

Katharina Mann  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau  
Tel: 03421-758-6163,  
E-Mail: [Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de](mailto:Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de)

**Mügeln, Wermisdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):**

Ines Renner  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
Tel: 03421-758-6180,  
E-Mail: [Ines.Renner@lra-nordsachsen.de](mailto:Ines.Renner@lra-nordsachsen.de)

**Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:**

Katharina Mucke  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
Tel: 03421-758-6188,  
E-Mail: [Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de](mailto:Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de)



## Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



**Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:**

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
  - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
  - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
  - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales  
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau  
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt  
Telefon: 03421/ 758 6523  
Telefax: 03421/ 758 85 6110  
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Basistein der ehrenamtlichen  
Familienpatenschaft wird gefördert vom:



## Mitteilungen Gemeinden

### Gemeinde Mockrehna

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Wildenhain mit Jagdossen

Der Bürgermeister der Gemeinde Mockrehna lädt zur nicht öffentlichen Genossenschaftsversammlung gem. § 6 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz ein.

Die Versammlung findet am

**Freitag, dem 22. Oktober, um 18.30 Uhr  
auf dem Saal der Erzeugergemeinschaft Wildenhain  
in 04862 Mockrehna, Ortsteil Wildenhain,  
Wildenhainer Hauptstraße 3**

statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Jagdossen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Geschäftsbericht des ehemaligen Vorsitzenden über das Jagdjahr 2019/2020
5. Vorstellung der Jahresrechnung 2019/2020 durch den ehemaligen Kassenwart

6. Kassenprüfberichte der ehemaligen Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2019/2020
7. Entlastung des ehemaligen Vorstandes gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung
8. Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2019/2020
9. Geschäftsbericht des ehemaligen Vorsitzenden über das Jagdjahr 2020/2021
10. Vorstellung der Jahresrechnung 2020/2021 durch den ehemaligen Kassenwart
11. Kassenprüfberichte der ehemaligen Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2020/2021
12. Entlastung des ehemaligen Vorstandes gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung
13. Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2020/2021
14. Beschluss über den Antrag der GbR Jagdgesellschaft Wildenhain über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 31.03.2001
15. Neuwahl des Jagdvorstandes
  1. Wahl des Wahlleiters
  2. Wahl des Schriftführers
  3. Wahl der Stimmzähler
  4. Wahl des Jagdvorstandes
  5. Wahl der Rechnungsprüfer
16. Bekanntgabe des neuen Jagdvorstandes über die Funktionsverteilung
17. Beschluss über die Ausschreibung und die Modalitäten der Ausschreibung der neuen Jagdpacht (entfällt bei Verlängerung der Jagdpacht im TOP 14)
18. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung
19. Verschiedenes

**Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.**

#### Anmerkung:

Jagdgenosse ist jeder Grundstückseigentümer, der innerhalb des Jagdreviers bejagdbare Grundstücke hat.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jede/r Jagdgenosse/in durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechtes haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Die Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen, die sich mit Vollmacht vertreten lassen, werden gebeten, mit der schriftlichen Vollmacht einen aktuellen Eigentumsnachweis vorzulegen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung der Jagdgenossen, wenn sie ordnungsgemäß nach Satzung geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Klepel**  
Bürgermeister

## Große Kreisstadt Torgau

### Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

In der **Gemarkung Torgau** (Geschäftszeichen 20-1210) wurden im Rahmen der Katastervermessung an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt:

**Gemarkung Torgau Flur 18:** – 1/1, 1/3, 1/4, 3/19 und 3/33.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Personen mit unbekanntem Rechten (welche aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind) werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42).

Die Ergebnisse liegen vom **08.10.2021 bis 04.11.2021**, während den Geschäftszeiten (Mo.–Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr) in meinen Geschäftsräumen, Karl-Marx-Platz 3, in Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 17 Satz 1 DVOSächsVermG, geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42), gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung **ab dem 11.11.2021** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer: 03421 712524 oder der E-Mail-Adresse: vbschuster\_torgau@t-online.de zur Verfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden, einzulegen. Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung bei unserem Büro anzumelden.

Torgau, den 21.09.2021

**Dipl.-Ing. C. Schuster**  
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

## Bekanntmachungen Zweckverbände

### Zweckverband Torgau-Westelbien

#### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien hat am 24.09.2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Kennzahlen beschlossen:

#### Bilanz

1. Bilanzsumme	59.413.776,16 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite	
– auf das Anlagevermögen	51.519.410,68 €
– auf das Umlaufvermögen	7.884.963,62 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	9.401,86 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite	
– Eigenkapital	28.620.097,83 €
– auf Sonderposten mit Rücklageanteil	576.893,88 €
– auf Sonderposten aus Zuwendungen	23.461.742,14 €
– zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
– auf empfangene Ertragszuschüsse	1.225.300,56 €
– auf Rückstellungen	3.057.301,95 €
– auf die Verbindlichkeiten	2.136.043,50 €
– auf latente Steuern	336.396,30 €
2. Jahresüberschuss	560.570,18 €
3. Summe der Erträge	10.592.678,78 €
4. Summe der Aufwendungen	10.032.108,60 €

#### Zusammensetzung des Jahresergebnisses

Trinkwasser	130.937,20 €
Abwasser	429.632,98 €
	<u>560.570,18 €</u>

#### Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 560.570,18 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsvorsitzende wird entlastet.

#### Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MARK-REV GmbH vom 25. Juni 2021:

„Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden – für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden – Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsich-

tigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe an 7 Arbeitstagen **vom 11.10.2021 bis 19.10.2021** während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

**gez. Barth**  
Verbandsvorsitzende

## Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

### Ortsübliche Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Gemäß § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird folgender Beschluss Nr. 2.1/3/21 der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 29.09.2021 zum Jahresabschluss 2020 hiermit bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss des AZV Delitzsch zum 31. Dezember 2020 wird in der von der KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg, am 25. Juni 2021 testierten Fassung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	78.665.934,52 €
davon entfallen auf die Aktivseite	
– Anlagevermögen	69.585.526,27 €
– Umlaufvermögen	9.062.072,87 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	18.335,38 €
die Passivseite	
– Eigenkapital	45.977.599,41 €
– Sonderposten	24.355.913,95 €
– Ertragszuschüsse	0,00 €
– Sonstige Rückstellungen	1.180.540,20 €
– Verbindlichkeiten	7.151.880,96 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Jahresüberschuss	524.975,65 €
Summe der Erträge	5.272.253,02 €
Summe der Aufwendungen	4.747.277,37 €

2. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 524.975,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Markkleeberg, hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband Delitzsch, Delitzsch

#### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Delitzsch, Delitzsch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließ-



lich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Delitzsch, Delitzsch für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung des Verbandsvorsitzenden für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ord-

nungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsitzende dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden – für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden – Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber

hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsitzenden angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde ge-

legten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidliches Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

4. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des AZV Delitzsch wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Beschluss 2.2/3/21 Erteilung der Entlastung zum Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 11.10.2021 bis 19.10.2021 in den Geschäftsräumen des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

Auf die Auslegung wird hiermit gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO hingewiesen.

Delitzsch, den 30.09.2021

  
Dr. Wilde  
Verbandsvorsitzender

## Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2021 folgende Beschlüsse

### **Beschluss-Nr. 2.1/3/21**

Feststellung Jahresabschluss 2020

### **Beschluss-Nr. 2.2/3/21**

Erteilung der Entlastung zum Jahresabschluss 2020

### **Beschluss-Nr. 2.3/3/21**

Bestellung Wirtschaftsprüfer 2021

### **Beschluss-Nr. 2.4/3/21**

Organisationsstruktur des AZV Delitzsch

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

## Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

### Öffentliche Bekanntgabe des DERAUA-Zweckverbandes Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Die 3. Verbandsversammlung 2021 findet am 11.10.2021 um 10 Uhr in 04509 Delitzsch, Markt 3, Rathaussaal der Stadtverwaltung Delitzsch statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung Tagesordnung und Niederschrift  
Beratung und Beschlussfassung
2. Wirtschaftsplan / Haushaltssatzung 2022
3. 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAUA-Zweckverbandes Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung vom 13.11.2014
4. Informationen der Geschäftsführung
5. Anfragen, Sonstiges

gez. Dr. Wilde  
Verbandsvorsitzender

## Verschiedenes

### Übersicht Blutspendetermine des DRK im Oktober



Datum	Spendeort	Uhrzeit
Di., 12.10.2021	Dommitzsch Mehrgenerationenhaus, Leipziger Straße 75	15:00–18:30
Mi., 13.10.2021	Torgau Arbeit und Bildung e.V., Süptitzer Weg 51	14:30–18:30
Fr., 29.10.2021	Beilrode Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 19	15:00–18:00

## Beschwingtes Herbstkonzert im Kursaal des Heide Spa Bad Düben

Im Jahr 2020 startete mit großem Erfolg die Anrechtsreihe „Classic meets Bad Düben“ der Sächsischen Bläserphilharmonie im Kursaal des Heide Spa. Immer an einem Sonntagmittag um 15 Uhr und mit abwechslungsreichen Programmen lädt das Orchester zum Entspannen und Genießen nach Bad Düben ein.

Das **Herbstkonzert am 17. Oktober 2021** steht unter dem Motto „Tanz durch die Jahrhunderte“. Dem Publikum werden sinfonische Tänze aus aller Welt und quer durch die Musikgeschichte präsentiert. Taktgeber ist der neue, charismatische Chefdirigent der Sächsischen Bläserphilharmonie Peter Sommerer.

„Classic meets Bad Düben“ steht unter der Schirmherrschaft von Landrat Kai Emanuel. Sie wird im Rahmen der Bundesinitiative „LandKultur“ durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Über diese Förderung wird dem Publikum ein besonderes Angebot ermöglicht: ein kostenfreier Bustransfer, der für die zweite Saison optimiert wurde. Es fahren fünf verschiedene Buslinien von Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Eilenburg, Dommitzsch und Bad Schmiedeberg über Zwischenhalte bis vor die Tür des Heide Spa sowie nach dem Konzert wieder retour.

Das Sitzplatzkontingent im Saal ist nach wie vor reduziert, um allen Besucherinnen und Besuchern ein sicheres Konzerterlebnis zu ermöglichen. Ein frühzeitiger Ticketkauf sowie die Anmeldung zum Bustransfer werden daher empfohlen. Vor Ort wird um die Einhaltung der aktuellen Hygienemaßnahmen gebeten.

Karten für die Konzerte sind erhältlich im Heide Spa Bad Düben, an allen LVZ/TZ-Geschäftsstellen, unter der kostenfreien Tickethotline 0800 - 21 81 050, an allen bekannten VVK-Stellen sowie unter [www.ticketgalerie.de](http://www.ticketgalerie.de).

Weitere Informationen zum Konzert sowie Busabfahrtszeiten erhalten Sie unter Tel. 034345-52580 und unter [www.sachsische-bläserphilharmonie.de](http://www.sachsische-bläserphilharmonie.de)

## Neue Ausstellung in der Kleinen Galerie in Torgau

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e.V. präsentiert in der Kleinen Galerie in Torgau, Pfarrstraße 3 eine neue Ausstellung. Gezeigt werden seit dem 2. Oktober 2021 unter dem Titel „Kontraste“ Malerei und Plastik der Künstlerin und Diplomdesignerin Gisela Bischoff aus Trossin.

Frau Bischoff ist Mitglied im Verband Bildender Künstler, gibt Kunstunterricht an Schulen, malt mit psychisch kranken und behinderten Menschen, betreibt ein öffentliches Atelier „Kunststein und Struktur“, leitet seit 2006 die Kinder- und Jugendmalgruppen im Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“. Die Ausstellung ist bis zum 25. November 2021 zu sehen.